Wirtschaft	8.04/1

### Satzung der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle an der Saale

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 12. Juni 1997)

Aufgrund des §§ 10, 21 Abs. 1 und 3 des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 (Gbl. I Nr. 61 S. 1438) sowie des § 44 Ziff. 2 und 3 Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S 568 ff), geändert durch Gesetzt vom 3. Februar 1994, veröffentlicht GVBl. LSA Seite 164, gültig in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 10. Mai 1995 folgende Satzung der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle an der Saale in Halle (Saale) (zuletzt geändert am 28. Mai 1997) beschlossen.

§ 1

### Name, Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen:

"Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle (Saale)"

und hat ihren Sitz zu Halle (Saale).

(2) Die Stiftung ist eine kommunale Stiftung im Sinne des § 25 I Stiftungsgesetz und als solche eine juristisch-selbständige Stiftung bürgerlichen Rechtes.

§ 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, allen sozial-benachteiligten Einwohnern der Stadt Halle (Saale) Unterkunft, Verpflegung und kulturelle Betreuung zu gewähren.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
  - a) den Betrieb des Senioren-, Wohn- und Pflegeheimes Hospital St. Cyriaci et Antonii,
  - b) altersgerechte Wohnformen sowie die soziale und kulturelle Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen.
- (3) Die Erträge werden dem unter Ziff. (1) definierten Zweck zugeführt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I, S. 613, 1977).
- (5) Aufnahmefähig in das Senioren-, Wohn- und Pflegeheim der Stiftung sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Personen beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Standes und der Religion. Hierbei sind Einwohner der Stadt Halle bevorzugt zu berücksichtigen. Der Betrieb des Senioren-, Wohn und Pflegeheimes dient im besonderen der Bevölkerung mit niedrigem Einkommen.

Hallesches Stadtrecht	Seite: 5
-----------------------	----------

Wirtschaft	8.04/1
------------	--------

(6) Die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten wird durch den Stiftungsvorstand in einem Regulativ festgelegt. Dies legt insbesondere die Grundsätze für die Aufnahme in das Senioren-, Wohn- und Pflegeheim der Stiftung und die Entlassung aus demselben fest.

§ 3

### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
  - a) Grundstücken,
  - b) sonstigen Werten.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Der gesamte Umfang des Stiftungsvermögens ist in der Anlage dargelegt.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen, die ausschließlich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zu.

§ 4

## Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
- (2) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel bzw. Erträgnisse der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes erforderlich ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- (1) der Stiftungsvorstand und
- (2) der Stadtrat der Stadt Halle (Saale). Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich t\u00e4tig und haben Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen.

Hallesches Stadtrecht	Seite: 5
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	00.10.

Wirtschaft 8.04/1

#### § 6

# Mitglieder und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon 3 Bürgern aus der Stadt Halle, die aber nicht Geistliche sein dürfen, sowie 2 Beigeordneten, die vom Oberbürgermeister benannt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat gewählt.

(2) Der Vorstand bestimmt, welcher der Beigeordneten die Funktion des Vorsitzenden und die seines Stellvertreters einnimmt. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

§ 7

#### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- (3) Sowohl die Vertretung als auch die Verwaltung der Stiftung unterliegt den in § 9 aufgeführten Beschränkungen.
- (4) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und Hilfskräfte anstellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich; er ist an dessen Weisungen sowie an die Richtlinien einer etwa erlassenen Geschäftsordnung gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer ganz oder teilweise die Vertretung der Stiftung einzuräumen. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit von dem Geschäftsführer über die ihm übertragenen Aufgaben Rechenschaft zu verlangen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Vorstand der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii entscheidet über:
  - die Veräußerung, die Belastung und den Erwerb von Grundstücken,
  - den Abschluß neuer und die Kündigung sowie die Änderung bereits bestehender Pachtverhältnisse,

sofern eine Wertgrenze von 500.000,00 DM nicht überschritten wird.

Hallesches Stadtrecht	Seite: 5
-----------------------	----------

Wirtschaft	8.04/1
------------	--------

#### § 8

# Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Beschlüsse über Geschäfte der laufenden Verwaltung oder über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen innerhalb von sieben Tagen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

### § 9

# Aufgaben des Hauptorganes der Stadt Halle

Der Stadtrat der Stadt Halle ist zuständig für:

- (1) die Bestellung der von ihm zu wählenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
- (2) die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und deren Aufhebung,
- (3) die Zustimmung zur Änderung der Stiftungssatzung durch den Stiftungsvorstand, mit Ausnahme des § 11 Abs. 1.

#### § 10

### Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand hat jedes Jahr, spätestens zum 01. Oktober, dem Stadtrat den Haushaltsplan für das nächste Jahr und jeweils im Juni des Jahres die Jahresabrechnung sowie die Vermögensübersicht für das vergangene Jahr zur Kenntnis vorzulegen.
- (2) Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Durchführung des Haushaltes ist der Vorstand verantwortlich.

Hallesches Stadtrecht	Seite: 5
-----------------------	----------

Wirtschaft 8.04/1
-------------------

#### § 11

# Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Sitz und den Stiftungszweck betreffen, werden vom Stadtrat der Stadt Halle beschlossen.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stadtrat der Stadt Halle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Abgeordneten der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.
- (3) Beim Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen der Stadt Halle zu. Es ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 12

#### Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

### § 13

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Statut der Stiftung vom 25. Oktober 1897 idF vom 30. Dezember 1922 außer Kraft.